

Einheit in der Differenz

70 Jahre hessische Verfassung – 45 Jahre Gebietsreform

Von Thomas Noetzel.

Vorbemerkung: Der Text gibt einen Vortrag wieder, der aus Anlass der Feierstunde der Stadtverordnetenversammlung Stadtallendorf am 15. Dezember 2016 aus Anlass der 70. Jahrestages des In-Kraft-Tretens der Verfassung des Bundeslandes Hessen gehalten wurde

Tina ist ein schöner Frauenname, steht im Bereich des Politischen aber für eine Unwahrheit. Tina heißt hier nämlich „There is no alternative“, aber das ist falsch. Im Politischen kann immer alles auch ganz anders sein. Es gibt hier keine Naturgesetze oder andere Determinismen, nur Konsequenzen unterschiedlicher Argumentationen und Entscheidungen. Gerade weil im Politischen ein solches Maß an Freiheit besteht, bedarf es besonderer Leitkanten und Orientierungen, um Ordnung in diesem Handlungsfeld zu erzeugen, um das, was möglich ist, einzugrenzen. Um nicht ihre Fassung im sinnlosen Überangebot potentieller Entscheidungen zu verlieren, geben sich politische Systeme Verfassungen. Besonders in politischen Krisenzeiten, in denen die verwaltungstechnischen 3 Grundaxiome (1. das haben wir immer so gemacht, 2. das haben wir noch nie so gemacht, 3. wo kämen wir denn da hin) nicht mehr gelten, ist der Bedarf nach neuer Einfassung der politischen Arena hoch. Besonders dramatisch war dieses Bedürfnis nach Neuordnung verbunden mit dem sozialen und moralischen Zusammenbruch des nationalsozialistischen Terror-Regimes, das eine neue politische Freiheit in Deutschland entstehen ließ, die der verfassungsmäßigen Regulierung bedurfte.

Mit den Wahlen zum 1. hessischen Landtag am 1. Dezember 1946 fand auch eine Abstimmung über die neue hessische Verfassung statt, die mit einer Zustimmung von 76,8 % angenommen wurde. Das neu geschaffene Bundesland Hessen war

damit als demokratischer Verfassungsstaat konstituiert. Hier war Hessen wirklich einmal vorn, denn die hessische Verfassung war die 1. der heute noch geltenden Landesverfassungen und ging dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland immerhin zweieinhalb Jahre voraus. Die Verfassung zeigt mit 163 Artikeln eine erhebliche Regelungsdichte (Grundgesetz: 146 Artikel). Dass die Landesfarben festgelegt werden (rot-weiß, Art. 66) ist selbstverständlicher Teil fast aller Verfassungen, aber Detailregelungen zur Durchführung des Geschichtsunterrichts finden sich dann doch anderswo selten. In Artikel 56, 5 heißt es dazu: „Der Geschichtsunterricht muss auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherrn, Kriege und Schlachten.“ Es soll im Folgenden aber gar nicht auf diese Detailorientierung der Verfassung näher eingegangen werden. Auf Vieles könnte noch genauer hingewiesen werden, etwa die Feststellung einer hessischen Staatsangehörigkeit (Art. 154), Regeln zur Verstaatlichung bestimmter industrieller Sektoren (Art. 41), zur Bodenreform (Art. 42), zum Verbot von Aussperrungen (Art.29,5), der Einführung einer alle Bürgerinnen und Bürger umfassenden Sozialversicherung, eines einheitlichen Arbeitsrechtes von Beamten, Arbeitern und Angestellten (Art. 29,1), der verfassungsrechtlichen Garantie eines Mindesturlaubsanspruchs von 12 Tagen (Art. 34) und der Feststellung, dass alle Menschen einer „sittlichen Pflicht zur Arbeit“ (Art. 28,2) und zur Übernahme von Ehrenämtern (Art. 25) unterlägen. Etwas skurril wirkt das Verbot "Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Land regiert haben oder in einem anderen Land regieren" zu Mitgliedern der Landesregierung zu machen (sog. Adelsbremse, Art. 101).

Vieles ist nach wie vor interessant, einiges - wie die Staatszielbestimmungen Umweltschutz, Sport und Schuldenbremse – in den letzten Jahren neu aufgenommen worden, aber anderes löst eher folkloristisches Staunen aus, und es leuchtet ein, dass der hessischen Landtag 2015 die Enquêtekommision zur grundlegenden Renovierung der Verfassung von 1946 eingesetzt hat. So wird die Streichung des Artikels 21,1, der die Verhängung der Todesstrafe bei besonders schweren Verbrechen legalisiert, wohl kaum auf Widerstand stoßen.

Für eine Würdigung der hessischen Verfassung ist aber anderes wichtiger und auch gegenwärtig von großer Bedeutsamkeit. Dazu gehört der Hinweis, dass in der Architektur der hessischen Verfassung die Festsetzung der individuellen Freiheitsrechte (Art. 1-63) den Bestimmungen zum Aufbau des Landes (Art. 64-163) vorangehen. Prozesse und Strukturen des politischen Systems haben also so eingerichtet zu sein, dass sie den Rechten der Menschen auf Freiheit und Gleichheit zum Ausdruck verhelfen. Der prinzipiell offene Raum des Politischen erhält in der hessischen Verfassung damit eine deutliche Zielorientierung mit hohem normativem Anspruch. Es geht um die Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, daran - und nur daran – haben sich die politischen Akteure messen zu lassen. In dieser Werthaltung ist die Verfassung allen kulturalistischen, ethnischen und/ oder völkischen Begründungen des Politischen entzogen. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Gerade der Freiheit der Individuen räumt die hessische Verfassung großen Raum ein. „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt ... Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar ... Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“ (Art. 1-3). Das schließt ausdrücklich die Freiheit der Religionsausübung ein, die eben unter keinem kulturellen Vorbehalt steht. Damit ist auch die zuweilen hysterisch gestellte Frage, ob der Islam zu Deutschland und Hessen gehöre, beantwortet. Ja, der Islam gehört in den Raum der persönlichen Freiheit und damit der politischen Ordnung genauso wie das Christentum, das Judentum, die Bahai und die vielen anderen Religionsgemeinschaften.

Der Hinweis auf die Religionsfreiheit steht im Rahmen dieser Betrachtungen beispielhaft für ein Problem, das mit der starken Betonung von Freiheit verbunden ist. Freiheit bedeutet gesellschaftliche Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit. Solche Differenzierungen sind aus modernen Gesellschaften nicht mehr wegzudenken. „... Die Vielfalt umfassender religiöser, philosophischer und moralischer Lehren, die in modernen demokratischen Gesellschaften gefunden werden, (ist) keine bloß historische und bald vorübergehende Erscheinung ... ; sie ist ein dauerhaftes Merkmal

der öffentlichen Kultur von Demokratien. Unter den durch die Grundrechte und Grundfreiheiten freier Institutionen gesicherten politischen und gesellschaftlichen Bedingungen wird eine Vielfalt widerstreitender umfassender Lehren entstehen, wenn sie noch nicht existiert. Mehr noch: sie wird bestehen bleiben und vielleicht noch zunehmen. Diese Tatsache über freie Institutionen ist das Faktum des Pluralismus.“¹

Das stellt das politische System, also Parteien, Parlamente, die in ihnen tätigen Personen und letztlich auch die Verwaltung vor ein erhebliches Problem. Deren Aufgabe ist es – nach einer klassischen politikwissenschaftlichen Definition – dieser so vielfältigen Gesellschaft Werte zuzuweisen. Das setzt die Fähigkeit zur Entscheidung voraus. Politisches Handeln in modernen Gesellschaften steht also unter der besonderen Spannung, Einheit in der Form von Entscheidungen generieren zu müssen, bei gleichzeitiger Unaufhebbarkeit gesellschaftlicher Differenzierung. An dieser Fähigkeit, Einheit in der Differenz zu erzeugen, muss Politik sich messen lassen. Diese Spannung von Entscheidung einerseits und vielfältigen gegenläufigen Interessen andererseits kann zu keiner Seite hin aufgelöst werden. Verabsolutiert man die Differenz, so kommt es zu keiner Einheit des politischen Systems mehr, damit zu keiner bindenden Entscheidung. Das Politische löst sich auf in voneinander abgegrenzte und mitunter feindlich gegenüberstehende Teilöffentlichkeiten, Parallelgesellschaften, No-Go-Areas etc. Friedliche gesellschaftliche Entwicklung wird hier zunehmend unmöglich. Deshalb ist es für den demokratischen Staat eine Überlebensbedingung, solche Räume nicht entstehen zu lassen. Aber auch ein Absolutsetzen der Einheit des politischen Systems kann die Spannung nicht lösen, weil das bedeutete, gesellschaftliche Differenzierung und die Unterschiedlichkeit vielfältiger Lebenslagen und Werthaltungen diktatorisch zu unterdrücken, was in modernen Gesellschaften ohnehin zum Scheitern verurteilt ist. Einheit in der Differenz zu schaffen, ist die eigentliche Herausforderung und die eigentliche Kunst des Politischen in der Moderne. Es ist eine Tatsache „... dass ein dauerhafter und sicherer demokratischer Staat, der nicht in einander bekämpfende doktrinäre Konfessionen und in feindliche soziale Klassen geteilt ist, bereitwillig und frei von zumindest einer

¹ John Rawls, *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978 – 1989*, Frankfurt/ M. 1991, S. 334

beachtlichen Mehrheit seiner politisch aktiven Bürger unterstützt werden muss.“² In der Verteidigung der Regelungen liberaler, pluralistischer Demokratie muss die Bürgerschaft geeint sein.

Die hessische Verfassung verweist an mehreren Stellen darauf, wie denn dieser Kraftakt, der Schaffung von Einheit in der Differenz, zu bewerkstelligen ist. Sie wird durch eine spezifische Form der politischen Willensbildung erzeugt.“ Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik.“ heißt es in Art. 65 zur Staatsform-Bestimmung, und Art.150 legt die Unantastbarkeit der republikanisch-parlamentarischen Staatsform fest. Zwar sieht die Verfassung auch plebiszitäre Möglichkeiten vor, wie Volksbegehren und Volksentscheid, aber eben nicht als regulären Modus der politischen Willensbildung, sondern als Ausnahmen. Volksentscheide sind der parlamentarischen Entscheidung **nicht** gleichrangig, was schon daran deutlich wird, dass Haushaltspläne, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen überhaupt nicht Gegenstand von Volksentscheiden sein dürfen (Art. 77). Hinzu kommt, dass die Funktionalität des Volksentscheids allein in der Herbeiführung einer spezifischen Entscheidung gesehen wird und etwa die diskursiven Prozesse der Entscheidungsfindung keine Rolle spielen. „Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.“ (Art.77,2). Im parlamentarischen System geht demgegenüber die Diskussion der Entscheidung nicht nur zeitlich voraus – das gilt auch für Volksbegehren –, sondern die deliberative, die kommunikative, in der Argumentation der Abgeordneten sich (hoffentlich) zeigende Vernunft ist genuiner Bestandteil der parlamentarischen Arbeit in den Fachausschüssen und dem Plenum. Die parlamentarische Rede bestätigt bei aller Polemik, gegenseitiger Kritik usw. die Einheit einer nur im Parlament bestehenden Repräsentation des Volkes als Quelle aller politischen Souveränität. In Artikel 70 der hessischen Verfassung heißt es dazu: “Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke“. Aber darunter ist eben nicht eine konkret identifizierbare Gruppe von Individuen zu verstehen, die sich zum Volk ausrufen. Volk ist keine mit konkreten Personen verbundene Verfassungskategorie, sondern ein leerer Signifikant, eine Hüllen-Bezeichnung für die Einheit politisch-sozialer Unterschiede. Zur Verdeutlichung: Wenn in Hessen das Strafrecht vollzogen wird und der Richter sein Urteil einleitet mit dem Satz „Im Namen des Volkes“, dann ist

² Ebd., S. 335

damit eben nicht gemeint, dass alle Angehörigen dieses Volkes Schöpfer genau dieses Urteils unmittelbar und konkret gewesen sind.

Es ist eines der gefährlichsten politischen Missverständnisse, die Demokratie, also Volksherrschaft, für einen Ausdruck der Herrschaft konkreter Individuen und Kollektive zu halten. Die Parole „Wir sind das Volk“ heißt gleichzeitig immer, „Ihr“, die Anderen, diejenigen, die sich nicht einreihen wollen, oder die man nicht einreihen will, sind es nicht. Für diese Anderen wird die Lage dann gefährlich, manchmal lebensgefährlich. Der dem nationalsozialistischen Regime zeitweise nahestehende deutsche Staatsrechtslehrer Carl Schmitt, hat in seiner vernichtenden und vergifteten Kritik am parlamentarischen System der Weimarer Republik einen solchen substantiellen, totalitären Volksbegriff entwickelt, von dem sich die hessische Verfassung gerade abwendet. „Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, dass nicht nur Gleiches gleich, sondern mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird. Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen. (...) Die politische Kraft einer Demokratie zeigt sich darin, dass sie das Fremde und Ungleiche, die Homogenität Bedrohende zu beseitigen oder fernzuhalten weiß.“³ Am Ende eines solchen Denkens steht der im Namen der Demokratie vollzogene Holocaust. Ein substantieller, die ethnische, religiöse, sozialökonomische Homogenität betonender Volksbegriff ist nicht nur im NS Staat mit dem innen und außen wirkenden Massenmord an unterschiedlichsten Minderheiten verbunden. Ein solcher Volksbegriff kann nicht die begriffliche Grundlage einer demokratischen Verfassung wie der hessischen sein. Demokraten können vom Volk überhaupt nur im Plural sprechen (Jürgen Habermas), weil es **das Volk** nicht gibt, sondern nur eine Vielzahl konkurrierender Werthaltungen und Interessen. Damit sind auch die oft emphatisch vorgetragenen Forderungen nach unmittelbarer Volksdemokratie relativiert. Wer von sich behauptet, er spräche für das Volk, während Andere, etwa so genannte „etablierte“ Parteien, die Qualitätspresse, die öffentlich-rechtlichen Medien und andere Formen der Öffentlichkeit das Volk verraten würden, lügt entweder oder ist zumindest Propagandist der eigenen Beschränktheit.

³ Carl Schmitt, *Die Lage des gegenwärtigen Parlamentarismus*, Berlin 1923, S. 64

Allein die Veränderung repräsentativer in direkt-demokratische Verfahren erhöht weder den Grad der Partizipation noch stärkt sie politische Urteilskraft. Es gibt keinen zwangsläufig positiven Zusammenhang zwischen der unablässigen Steigerung von Partizipationsmöglichkeiten und demokratischer Stabilität. Dafür wären hier viele Belege, historische und analytische zu zitieren, im Rahmen dieser kurzen Ausführungen soll aber nur auf den nicht nur in der Schweiz deutlich zu beobachtenden Zusammenhang von Minderheiten-Agenden und direkt-demokratischen Verfahren hingewiesen werden. Eine solche Ausweitung von Partizipation ist vor allen Dingen für solche Interessen ein geeigneter Transformationsriemen, die sich im politischen Raum behaupten können. Vorzugsweise werden hier Anliegen gut ausgebildeter, finanziell relativ abgesicherter gesellschaftlicher Mittelschichten bedient. Gegen eine solche Intervention ins politische System ist zunächst wenig zu sagen. Mit verbesserter demokratischer Teilhabe als solcher hat das aber wenig zu tun. Und mit dem moralischen Pathos, mit dem viele Befürworter der Ausweitung direkt-demokratischer Verfahren ihre Sache vertreten, auch nichts.

Der Volksbegriff der hessischen Verfassung löst sich von solcher substantieller Volksbegrifflichkeit vollständig. Volkssouveränität heißt hier die Bindung der Legitimität und Legalität des politischen Systems an die Normen des individuellen Grundrechtsschutzes als Ausdruck einer besonderen Würde des Menschen, die in der Verfügung über sich selbst, also in seiner Selbstbestimmung besteht. Der 1. Teil der hessischen Verfassung (Art. 1-63) geht unter dem Titel „Die Rechte des Menschen - Freiheit und Gleichheit“ ganz detailliert auf diese Sicherung der Autonomie des Einzelnen ein. Diese ideelle Bindung muss sich im politischen Entscheidungsprozess abbilden. Volksgemeinschaft heißt hier also Wertegemeinschaft. Und diese Wertegemeinschaft der freiheitlich-demokratischen Grundordnung repräsentiert sich im Parlament. „Jede Volksgemeinschaft ist zugleich Wertgemeinschaft, d.h. sie wird durch einen festen, wenn auch für jedes Volk verschiedenen Bestand von vor allem ideellen Werten zu einem individuellen Ganzen zusammengeschlossen, zu einer ‚sachlichen‘ Einheit ... integriert. Jede Volksgemeinschaft ist als konkrete Wertgemeinschaft eine real wirkende, ideelle Einheit und zwar, da die staatliche Einheit nur in der politischen Sphäre begründet werden kann, zugleich eine politisch ideelle Einheit. Nur in dieser politisch ideellen Gemeinschaftsbezogenheit kann das Volk re-

präsentiert werden. Würde der Volkseinheit der ideelle Wertakzent fehlen, wäre sie lediglich ein Sammelbegriff für die Summe der einzelnen Staatsangehörigen, so würde damit zugleich auch die Grundlage für eine Repräsentation entfallen, die, wie gezeigt, nur in einer ideellen Wertsphäre möglich ist.“⁴ Repräsentation des Souveräns bedeutet also nicht statistische Nachbildung der Bevölkerungszusammensetzung im Parlament oder der Stellvertretung völkischer Interessen oder Interessen der Bevölkerung durch die parlamentarischen Mandatsträger. Abgeordnete sind jedenfalls in ihrer Funktion als Abgeordnete keine stellvertretenden Anwälte ihres partikularen Wahlvolkes. Deshalb heißt es in der hessischen Verfassung auch in Art. 77 [Stellung der Abgeordneten] „Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.“ D.h. aber nicht, dass im Parlament nicht vehement über politische Alternativen gestritten werden soll auch mit Blick auf unterschiedliche gesellschaftliche Interessen. Aber wer von sich behauptet, er stände dem Volk oder der Bevölkerung prinzipiell näher, sei das eigentliche Sprachrohr der mühseligen und beladenen Bürgerinnen und Bürger, und alle anderen nur mit Kungeleien beschäftigt, untergräbt die Legitimität und Legalität der parlamentarischen Entscheidungen und würdigt seine parlamentarischen Gegenspieler herab. Die in letzter Zeit immer wieder vernommene aggressive Kritik an der Volksferne sogenannter politischer Eliten, der Parteien, der Mehrheit in den Parlamenten usw. legt die Axt an die verfassungsrechtliche Ordnung, weil es in dieser Verfassung eben nicht um die Spiegelung konkreter gesellschaftlicher, und damit immer partikularer, Interessen geht, sondern um die Realisierung der Grundbestimmungen der freiheitlich-demokratischen Ordnung in den einzelnen Entscheidungen und der Form ihres Zustandekommens. Die Parlamente – vom Bundestag bis hin zur Stadtverordnetenversammlung – sind die einzigen Orte, in denen diese Repräsentation der ideellen Wertegemeinschaft stattfindet. Wenn es diese Parlamente nicht mehr gibt oder ihre Arbeit unmöglich gemacht wird, dann gibt es auch keine Volkssouveränität. Weil sie die Orte sind, in denen Souveränität erzeugt wird, sind sie – nicht nur im Willen der hessischen Verfassung – respektvoll, anerkennend und pfleglich zu behandeln.

⁴ Gerhard Leibholz, *Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativsystems. Ein Beitrag zur Staats- und Verfassungslehre*, Berlin 1929, S.46

„Erst dadurch, dass die Abgeordneten als Repräsentanten der politisch-ideellen Volkseinheit fungieren, erhält in Wirklichkeit die parlamentarische Mehrheitsentscheidung die ihr eigene rechtliche Verpflichtungskraft für das repräsentierte Volksganze und damit das innere autoritäre Gewicht, durch das sie sich auch über einen etwaigen Widerspruch der Mehrheit der Aktivbürgerschaft, die durch das Parlament ja nicht vertreten wird, hinwegsetzen kann.“⁵ Demokratie bedeutet eben nicht, dass es keine Entscheidungen gibt, die gesellschaftlich als problematisch, unliebsam, teuer abgelehnt werden. Demokratie bedeutet nicht, immer in der Mehrheit zu sein. Aber Kritik in der Sache und die Erfahrung der parlamentarischen und politischen Niederlage ändern nichts an der demokratischen Legitimation der Entscheidung. Die repräsentative Demokratie muss nun ihrerseits die Kraft finden, ihre Entscheidung auch gegen Widerstand durchzusetzen und durchzuhalten. Demokratie ist keine Schönwetterveranstaltung. Den Abgeordneten ist deshalb auch zuzumuten, durchaus den Mut zu unpopulären Entscheidungen zu haben. Popularität ist kein Synonym für Demokratie, und Populismus steht nur für eine weinerlich sich selbst zugewiesene Opferrolle gegenüber Globalisierung, Zuwanderung, dem Staat, den Medien, den Eliten, der Sozialversicherung usw. Doch Selbstmitleid ist keine politische Tugend.

Allerdings sind nicht nur Abgeordnete hier aufgefordert, die Bedeutung und Würde ihrer Arbeit an der Repräsentation politischer Souveränität mutig zu vertreten. Auch die Bürgerinnen und Bürger der politischen Gesellschaft tragen Verantwortung für die Stabilität der freiheitlich-demokratischen Ordnung. Demokratien benötigen die tätige Mitwirkung ihrer Bürger, um sich erhalten zu können. Das setzt die Sicherung eines Raums für das politische Gespräch, für Beratung und die diskursive Konfliktregelung in der Gesellschaft voraus. In dieser politischen Öffentlichkeit geht es nun nicht ohne die habituelle Fähigkeit, mit aller Kraft für die als richtig und gut erachtete eigene Sache zu kämpfen und gleichzeitig Niederlagen und Scheitern als demokratische Qualität hinnehmen zu können. In dieser ganz individuellen Spannung von Einheit und Differenz orientiert man sich am besten mit einer Eigenschaft, die in ihren politischen Dimensionen in den Kernbestand jeder Demokratietheorie gehört: Ironie, vor allen Dingen Selbstironie. Aber leider ist diese Fähigkeit zur Selbstdistanzierung offensichtlich im Schwinden begriffen, wie die positive Bewertung von kurzschlüssi-

⁵ Ebd., S.52

ger Emotionalisierung des Politischen, was postfaktische Feiern des Obskuranten und der „Wutbürgerei“ zeigen. Gegenüber solchen narzisstischen Verzierungen im Politischen verweist die hessische Verfassung auf die Kraft von Vernunft und Recht.

Die Einheit in der Differenz vollzieht sich aber nicht nur in der Repräsentation der ideellen Wertegemeinschaft der Gesellschaft, sondern hat sozial-räumliche Entsprechungen. Das 1945 neu geschaffene Bundesland Hessen ist ja selbst eine Einheitsbildung aus Teilen des Weimarer Volksstaats Hessen und Teilen der früheren preußischen Provinzen Kurhessen und Nassau. Ganz unterschiedliche historische Pfadabhängigkeiten waren genauso zu integrieren wie eine zu 25 % aus Flüchtlingen und Vertriebenen bestehende neue Bevölkerung. Insbesondere die unterschiedliche Gemeindegröße hat sich in der Entwicklung Hessens immer wieder als Problem der Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse in diesem Bundesland herausgestellt. Deshalb wurde in der Zeit zwischen 1971 und 1977 die kommunale Gebietsreform durchgeführt. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers sollte sich die Gebietsreform in Phasen allmählich, insbesondere durch **freiwillige Entschließungen** der Gemeinden, vollziehen. Die Bereitschaft dazu - nicht zuletzt gefördert durch Vergünstigungen im Finanzausgleich - war außerordentlich hoch. So verringerte sich zunächst die Zahl der Gemeinden von 2.642 in 1969 auf 1.233 in 1971. Hessen war somit das Land mit der höchsten „Freiwilligenrate“.⁶

Dieser Phase folgte die Phase der (zwangsweisen) **gesetzlichen Neugliederung** auf der Gemeinde- und Kreisebene (1972 bis 1977). Seitdem gibt es in Hessen 421 kreisangehörige Gemeinden in 21 Landkreisen und fünf kreisfreie Städte.

Am 31.12.1971 / 1.1. 1972 gliederten sich Schweinsberg, Erksdorf und Hatzbach im Zuge der hessischen Gebietsreform als Stadtteil Stadtallendorf ein. Zum 1. Juli 1974 folgten „zwangsweise“ Nieder Klein und Wolferode. Wir blicken also heute nicht nur auf 70 Jahre hessischer Verfassung zurück, sondern auch auf 45 Jahre Gebietsreform. Die Herstellung von Einheit in dieser politisch nicht einfachen Differenz und ganz unterschiedlichen Geschichte der Stadtteile war und ist nicht immer einfach, aber im großen Ganzen hervorragend gelungen. Stadtallendorf lebt aus seiner Viel-

⁶ https://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=95a9fe9cfa041ab0db0a7f1bd1e5de7

fältigkeit heraus, und selbst der Bau von Feuerwehrgerätehäusern gelingt in allen Stadtteilen und der Kernstadt, ohne größere Friktionen auszulösen.

Versetzen wir uns am Ende dieser Betrachtung kurz in das Jahr 2096. Werden unsere Nachfahren dann 150 Jahren hessischer Verfassung gedenken und 125 Jahren Gebietsreform? Das Letztere wahrscheinlich nicht, weil es bis dahin eine neue räumliche Ordnung nicht nur in Hessen gegeben haben wird. Aber dass die freiheitliche Verfassung auch dann noch wirksam ist und einen Grund zum Feiern darstellt, dass das politische System dann immer noch orientiert ist an einem Recht der Freiheit, Gleichheit und menschlicher Würde, wollen wir um des guten Lebens unserer Enkel, Ur- und Urur-Enkel, ihrer Autonomie und Selbstbestimmung willen, hoffen.

Prof. Dr. Thomas Noetzel ist Inhaber des Lehrstuhls für Politische Theorie und Ideengeschichte am Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg.